

## Merkblatt für die Kenntlichmachung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern

### 1. Aufstellung

Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel ist dies in der Längsrichtung der Fahrbahn.

Die Aufstellung darf erst nach erteilter Sondernutzungserlaubnis durch die Erlaubnisbehörde erfolgen.

### 2. Kennzeichnung innerhalb geschlossener Ortschaften Breite $\leq 2,5$ m oder Länge $\leq 8$ m

2.1 Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 (DIN 67 520, Teil 2) zu kennzeichnen.

2.2 Die Sicherheitskennzeichnung ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.

2.3 Die Sicherheitskennzeichnung kann statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen -RAS-“ durchgeführt werden. Diese Art der Absicherung **muss** erfolgen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten (z. B. zu geringe Fahrbahnbreite) erfordern.

### 3. Kennzeichnung innerhalb geschlossener Ortschaften Breite $> 2,5$ m oder Länge $> 8$ m

Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung an Arbeitsstellen an Straßen -RSA21-“ abgesichert werden. Gleiches gilt für die Aufstellung außerhalb geschlossener Ortschaften

### 4. Beleuchtung

Die Container und Wechselbehälter sind mit gelben Warnleuchten an den zur Fahrbahn zeigenden Ecken zu versehen. Die Warnleuchten müssen bei schlechten Sichtverhältnissen und bei Dunkelheit eingeschaltet sein.

### 5. Namensschild

Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift der/des Verantwortlichen zu versehen.

### 6. Darstellung der Kennzeichnung

